

VERORDNUNG (EG) Nr. 749/2008 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 2008

zur Änderung mehrerer Verordnungen betreffend Einfuhrzollkontingente im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 144 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung ⁽²⁾ sind bestimmte Vorschriften über Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission festgelegt. Die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 gilt unbeschadet zusätzlicher Bedingungen oder Abweichungen, die in Sektorverordnungen festgelegt sein könnten. Es empfiehlt sich, in den Kommissionsverordnungen für bestimmte Kontingente im Rindfleischsektor die Bestimmungen über Mitteilungen im Zusammenhang mit Einfuhrlicenzen in diesem Sektor zu präzisieren. Um die Verpflichtungen bezüglich der Frist für Mitteilungen zu den Mengen, für die Einfuhrlicenzen erteilt wurden, zu präzisieren, sollten sie für jedes betreffende Einfuhrzollkontingent festgelegt werden; aus diesem Grund muss diesbezüglich von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 abgewichen werden. Die folgenden Verordnungen sind entsprechend zu ändern:

— Verordnung (EG) Nr. 297/2003 der Kommission vom 17. Februar 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Chile ⁽³⁾;

— Verordnung (EG) Nr. 2092/2004 der Kommission vom 8. Dezember 2004 mit Durchführungsvorschriften für ein Einfuhrzollkontingent für entbeintes, getrocknetes Rindfleisch mit Ursprung in der Schweiz ⁽⁴⁾;

— Verordnung (EG) Nr. 2172/2005 der Kommission vom 23. Dezember 2005 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung eines Zollkontingents für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg mit Ursprung in der Schweiz gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽⁵⁾;

— Verordnung (EG) Nr. 529/2007 der Kommission vom 11. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und für Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008) ⁽⁶⁾;

— Verordnung (EG) Nr. 545/2007 der Kommission vom 16. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 ⁽⁷⁾;

— Verordnung (EG) Nr. 558/2007 der Kommission vom 23. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder ⁽⁸⁾ und

— Verordnung (EG) Nr. 659/2007 der Kommission vom 14. Juni 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen ⁽⁹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 510/2008 der Kommission (AbL. L 49 vom 7.6.2008, S. 61).

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 289/2007 (AbL. L 78 vom 17.3.2007, S. 17).

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 18.2.2003, S. 26. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 332/2008 (AbL. L 102 vom 12.4.2008, S. 17).

⁽⁴⁾ ABl. L 362 vom 9.12.2004, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2006 (AbL. L 408 vom 30.12.2006, S. 28. Berichtigte Fassung im AbL. L 47 vom 16.2.2007, S. 21).

⁽⁵⁾ ABl. L 346 vom 29.12.2005, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2006.

⁽⁶⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 26.

⁽⁷⁾ ABl. L 129 vom 17.5.2007, S. 14. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 98/2008 (AbL. L 29 vom 2.2.2008, S. 5).

⁽⁸⁾ ABl. L 132 vom 24.5.2007, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. L 155 vom 15.6.2007, S. 20.

- (2) Das mit der Verordnung (EG) Nr. 2092/2004 eröffnete Einfuhrzollkontingent wird auf der Grundlage von Unterlagen verwaltet, die von dem betreffenden Drittland ausgestellt werden. Daher muss klargestellt werden, dass für Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2092/2004 erteilt wurden, unbeschadet zusätzlicher Bestimmungen in dieser Verordnung die Vorschriften von Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 gelten sollen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 297/2003 wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

(1) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 melden die Mitgliedstaaten der Kommission

- a) bis spätestens 31. August nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, für die im vorangegangenen Kontingentszeitraum Lizenzen erteilt wurden;
- b) bis spätestens 31. Oktober nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, die im Rahmen der Einfuhrlicenzen nicht oder nur teilweise ausgeschöpft wurden, entsprechend dem Unterschied zwischen den auf der Lizenzrückseite eingetragenen Mengen und den Mengen, für die die Lizenzen erteilt wurden.

(2) Bis spätestens 31. Oktober nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Erzeugnismengen mit, die im vorangegangenen Kontingentszeitraum tatsächlich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

Ab dem Einfuhrzollkontingentszeitraum, der am 1. Juli 2009 beginnt, melden die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 die ab 1. Juli 2009 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Erzeugnismengen.

(3) Die Meldungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 erfolgen gemäß den Mustern in den Anhängen IV, V und VI der vorliegenden Verordnung unter Verwendung der in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 382/2008 der Kommission (*) angegebenen Erzeugniskategorien.

(*) ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 10.“

2. Die neuen Anhänge IV, V und VI werden entsprechend Anhang I der vorliegenden Verordnung angefügt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 2092/2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Sofern in der vorliegenden Verordnung nicht anders geregelt, finden die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission (*), Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission (**) und die Verordnung (EG) Nr. 382/2008 der Kommission (***) Anwendung.

(*) ABl. L 114 vom 26.4.2008, S. 3.
 (**) ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.
 (***) ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 10.“

2. Der folgende Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

(1) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 melden die Mitgliedstaaten der Kommission

- a) bis spätestens 28. Februar nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, für die im vorangegangenen Kontingentszeitraum Lizenzen erteilt wurden;

b) bis spätestens 30. April nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, die im Rahmen der Einfuhrlicenzen nicht oder nur teilweise ausgeschöpft wurden, entsprechend dem Unterschied zwischen den auf der Lizenzrückseite eingetragenen Mengen und den Mengen, für die die Lizenzen erteilt wurden.

(2) Bis spätestens 30. April nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums melden die Mitgliedstaaten der Kommission die Erzeugnismengen, die im vorangegangenen Kontingentszeitraum tatsächlich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

Ab dem Einfuhrzollkontingentszeitraum, der am 1. Januar 2009 beginnt, melden die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 die ab 1. Januar 2009 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Erzeugnismengen.

(3) Die Meldungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 erfolgen gemäß den Mustern in den Anhängen IV, V und VI der vorliegenden Verordnung unter Verwendung der in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 382/2008 angegebenen Erzeugniskategorien.“

3. Die neuen Anhänge IV, V und VI werden entsprechend Anhang II der vorliegenden Verordnung angefügt.

Artikel 3

In die Verordnung (EG) Nr. 2172/2005 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a

(1) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 melden die Mitgliedstaaten der Kommission

a) bis spätestens 28. Februar nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, für die im vorangegangenen Kontingentszeitraum Lizenzen erteilt wurden;

b) bis spätestens 30. April nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, die im Rahmen der Einfuhrlicenzen nicht oder nur teilweise ausgeschöpft wurden, entsprechend dem Unterschied zwischen den auf der Lizenzrückseite eingetragenen Mengen und den Mengen, für die die Lizenzen erteilt wurden.

(2) Bis spätestens 30. April nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums melden die Mitgliedstaaten der Kommission die Erzeugnismengen, die im vorangegangenen Kontingentszeitraum tatsächlich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

Ab dem Einfuhrzollkontingentszeitraum, der am 1. Januar 2009 beginnt, melden die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 die ab 1. Januar 2009 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Erzeugnismengen.

(3) In den Meldungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 sind die Mengen in Stück und für jede Erzeugniskategorie gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 382/2008 der Kommission (*) anzugeben.

(*) ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 10.“

Artikel 4

In die Verordnung (EG) Nr. 529/2007 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a

(1) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 melden die Mitgliedstaaten der Kommission

a) bis spätestens zum zehnten Tag jedes Monats die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, für die im vorangegangenen Monat Einfuhrlicenzen erteilt wurden;

b) bis spätestens 31. Oktober 2008 die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, die im Rahmen der Einfuhrlicenzen nicht oder nur teilweise ausgeschöpft wurden, entsprechend dem Unterschied zwischen den auf der Lizenzrückseite eingetragenen Mengen und den Mengen, für die die Lizenzen erteilt wurden.

(2) Bis spätestens 31. Oktober 2008 melden die Mitgliedstaaten der Kommission die Erzeugnismengen, die im vorangegangenen Einfuhrzollkontingentszeitraum tatsächlich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

(3) In den Meldungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die Mengen in Kilogramm Erzeugnisgewicht und für jede Erzeugniskategorie gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 382/2008 der Kommission (*) anzugeben.

(*) ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 10.“

Artikel 5

In die Verordnung (EG) Nr. 545/2007 wird folgender Artikel 11a eingefügt:

„Artikel 11a

(1) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 melden die Mitgliedstaaten der Kommission

- a) bis spätestens zum zehnten Tag jedes Monats die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, für die im vorangegangenen Monat Einfuhrlizenzen erteilt wurden;
- b) bis spätestens 31. Oktober 2008 die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, die im Rahmen der Einfuhrlizenzen nicht oder nur teilweise ausgeschöpft wurden, entsprechend dem Unterschied zwischen den auf der Lizenzrückseite eingetragenen Mengen und den Mengen, für die die Lizenzen erteilt wurden.

(2) Bis spätestens 31. Oktober 2008 melden die Mitgliedstaaten der Kommission die Erzeugnismengen, die im vorangegangenen Einfuhrzollkontingentszeitraum tatsächlich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

(3) In den Meldungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die Mengen in Kilogramm Erzeugnisgewicht, für jede laufende Nummer und für jede Erzeugniskategorie gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 382/2008 der Kommission (*) anzugeben.

(*) ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 10.“

Artikel 6

In die Verordnung (EG) Nr. 558/2007 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

(1) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 melden die Mitgliedstaaten der Kommission

- a) bis spätestens 31. August nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, für die im vorangegangenen Kontingentszeitraum Lizenzen erteilt wurden;

- b) bis spätestens 31. Oktober nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, die im Rahmen der Einfuhrlizenzen nicht oder nur teilweise ausgeschöpft wurden, entsprechend dem Unterschied zwischen den auf der Lizenzrückseite eingetragenen Mengen und den Mengen, für die die Lizenzen erteilt wurden.

(2) Bis spätestens 31. Oktober nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums melden die Mitgliedstaaten der Kommission die Erzeugnismengen, die im vorangegangenen Kontingentszeitraum tatsächlich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

Ab dem Einfuhrzollkontingentszeitraum, der am 1. Juli 2009 beginnt, melden die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 die ab 1. Juli 2009 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Erzeugnismengen.

(3) In den Meldungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 sind die Mengen in Stück und für jede Erzeugniskategorie gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 382/2008 der Kommission (*) anzugeben.

(*) ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 10.“

Artikel 7

In die Verordnung (EG) Nr. 659/2007 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

„Artikel 10a

(1) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 melden die Mitgliedstaaten der Kommission

- a) bis spätestens 31. August nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, für die im vorangegangenen Kontingentszeitraum Lizenzen erteilt wurden;
- b) bis spätestens 31. Oktober nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums die Erzeugnismengen, einschließlich der Meldung ‚entfällt‘, die im Rahmen der Einfuhrlizenzen nicht oder nur teilweise ausgeschöpft wurden, entsprechend dem Unterschied zwischen den auf der Lizenzrückseite eingetragenen Mengen und den Mengen, für die die Lizenzen erteilt wurden.

(2) Bis spätestens 31. Oktober nach Ablauf jedes Einfuhrzollkontingentszeitraums melden die Mitgliedstaaten der Kommission die Erzeugnismengen, die im vorangegangenen Kontingentszeitraum tatsächlich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

Ab dem Einfuhrzollkontingentszeitraum, der am 1. Juli 2009 beginnt, melden die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 die ab 1. Juli 2009 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Erzeugnismengen.

(3) In den Meldungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 sind die Mengen in Stück und für jede Erzeugniskategorie gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 382/2008 der Kommission (*) anzugeben.

(*) ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 10.“

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2008

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG IV

Meldung der (erteilten) Einfuhrlizenzen — Verordnung (EG) Nr. 297/2003

Mitgliedstaat:

Anwendung von Artikel 9a der Verordnung (EG) Nr. 297/2003

Erzeugnismengen, für die Einfuhrlizenzen erteilt wurden

von: bis:

Laufende Nummer	Erzeugniskategorie oder -kategorien ⁽¹⁾	Menge (Erzeugnisgewicht in kg)
09.4181		

⁽¹⁾ Erzeugniskategorie oder -kategorien gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 382/2008.

ANHANG V

Meldung der Einfuhrlizenzen (nicht verwendete Mengen) — Verordnung (EG) Nr. 297/2003

Mitgliedstaat:

Anwendung von Artikel 9a der Verordnung (EG) Nr. 297/2003

Erzeugnismengen, für die die Einfuhrlizenzen nicht verwendet wurden

von: bis:

Laufende Nummer	Erzeugniskategorie oder -kategorien ⁽¹⁾	Nicht verwendete Menge (Erzeugnisgewicht in kg)
09.4181		

⁽¹⁾ Erzeugniskategorie oder -kategorien gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 382/2008.

ANHANG VI

Meldung der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Erzeugnismengen — Verordnung (EG) Nr. 297/2003

Mitgliedstaat:

Anwendung von Artikel 9a der Verordnung (EG) Nr. 297/2003

In den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Erzeugnismengen:

von: bis: (Einfuhrzollkontingentszeitraum)

Laufende Nummer	Erzeugniskategorie oder -kategorien ⁽¹⁾	In den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Menge (Erzeugnisgewicht in kg)
09.4181		

⁽¹⁾ Erzeugniskategorie oder -kategorien gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 382/2008.“

ANHANG II

„ANHANG IV

Meldung der (erteilten) Einfuhrlizenzen — Verordnung (EG) Nr. 2092/2004

Mitgliedstaat:

Anwendung von Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 2092/2004

Erzeugnismengen, für die Einfuhrlizenzen erteilt wurden

von: bis:

Laufende Nummer	Erzeugniskategorie oder -kategorien ⁽¹⁾	Menge (Erzeugnisgewicht in kg)
09.4202		

⁽¹⁾ Erzeugniskategorie oder -kategorien gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 382/2008.

ANHANG V

Meldung der Einfuhrlizenzen (nicht verwendete Mengen) — Verordnung (EG) Nr. 2092/2004

Mitgliedstaat:

Anwendung von Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 2092/2004

Erzeugnismengen, für die die Einfuhrlizenzen nicht verwendet wurden

von: bis:

Laufende Nummer	Erzeugniskategorie oder -kategorien ⁽¹⁾	Nicht verwendete Menge (Erzeugnisgewicht in kg)
09.4202		

⁽¹⁾ Erzeugniskategorie oder -kategorien gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 382/2008.

ANHANG VI

Meldung der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Erzeugnismengen — Verordnung (EG) Nr. 2092/2004

Mitgliedstaat:

Anwendung von Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 2092/2004

In den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Erzeugnismengen:

von: bis: (Einfuhrzollkontingentszeitraum)

Laufende Nummer	Erzeugniskategorie oder -kategorien ⁽¹⁾	In den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Menge (Erzeugnisgewicht in kg)
09.4202		

⁽¹⁾ Erzeugniskategorie oder -kategorien gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 382/2008.